

Landschaftsqualität: Mögliche Stolpersteine

Zu den Anforderungen gehört eine Beratung. Das BBZN führt solche durch.

Die Anforderungen für die Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) bleiben bis Ende 2021 sicherlich unverändert. Höchstwahrscheinlich wird die Landschaftsqualität auch mit der neuen AP 22+ weitergeführt, vielleicht mit Anpassungen bei den Anforderungen und den Beiträgen. Eine viel diskutierte und mögliche Option ist auch die Zusammenführung mit den Vernetzungsprojekten.

Beratung besuchen

Vorerst ist aber wichtig, die geltenden Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere der Besuch der Beratung, die zu den Grundanforderungen gehört. Bis anhin haben gut zwei Drittel der teilnehmenden Betriebe die Beratung in Form einer Gruppenberatung besucht oder als Einzelberatung bezogen.

Die am BBZN und anderswo angebotenen Gruppenberatungen liefern den Teilnehmenden auch zwei Jahre vor Projektende immer noch viele nützliche Informationen. Anhand der Kontrollergebnisse werden immer wieder einige Stolpersteine ersichtlich.

Bäume oft falsch deklariert

Der eine Stolperstein sind die Bäume. 109-mal mussten in diesem Jahr im Rahmen der LQB-Kontrolle Hochstamm- und Einzelbäume beanstandet werden. Nussbäume und Edelkastanien gehören zu den Hochstammobstbäumen und dürfen nicht deklariert werden, wenn diese auf dem Hofareal stehen. Sämtliche einheimische Einzelbäume wie Linden, Ahorn, Eichen, Birken, Tannen usw. dürfen bei der Landschaftsqualität angemeldet werden, selbst wenn sie auf dem Hofareal stehen. Nur wenn diese einheimischen Einzelbäume näher als 10 Meter vom Wald oder Hecke entfernt oder in der Hecke drinstehen, dürfen sie nicht deklariert werden.

Wege und Gebäude

Wie im Vorjahr stellte die Kontrolle auch Mängel, diesmal 50 Verfehlungen, bei den Massnahmen «Naturnahe Wege pflegen» und «Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen» fest. Bei Letzteren ist zu beachten, dass die Distanz zu jeglichen anderen Gebäuden, ausser zu anderen traditionellen Gebäuden, mindestens 200 Meter betragen muss. Naturnahe Wege dürfen keinen Beton, keinen Asphalt und keine Rasensteine aufweisen.

Heuer wurden erstmals auch 19-mal Mängel bei der Massnahme «Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung» beanstandet. Bei der ersten Schnittnutzung dürfen mindestens 20 Prozent der als «übrige Dauerwiesen» gemeldeten Fläche, Code 613, frühestens zwei Wochen später als die übrige Dauerwiese gemäht werden. Ab mehr als zwei Hektaren dieser Wiesen-kategorie in einer Zone (TZ, HZ, BZ1-4) muss das Schnittregime separat erfüllt werden.

Abmeldungen möglich

Für festgestellte Mängel bei den Einzelmassnahmen wird der aktuelle und der vorjährige Massnahmenbeitrag zurückgefordert. Bei nicht Erfüllen der Grundanforderungen müssen sämtliche bezogenen Grundbeiträge zurückbezahlt werden.

Stellt ein Betriebsleiter durch den Besuch einer Landschaftsqualitätsberatung oder durch Gespräche mit Berufskollegen fest, dass er eine Massnahme nicht korrekt gemeldet hat und diese gar nicht erfüllen kann, hat er jederzeit die Möglichkeit, mittels des auf lawa.lu.ch aufgeschalteten Abmeldeformulars die entsprechende Massnahme abzumelden. Grundsätzlich gilt jedoch: Eine angemeldete Massnahme ist bis Ende der Projektdauer 2021 beizubehalten und zu erfüllen.



Teilnehmer einer Gruppenberatung am BBZN Hohenrain. Im praktischen Teil ging es auch um den Wassergraben im Hintergrund.

(Bild Isabelle Falconi)

Beratungsangebot Landschaftsqualität

Bei der Landschaftsqualität sind nicht alle Massnahmen gleichermassen selbsterklärend. Teilnehmer einer Gruppenberatung am BBZN Hohenrain haben im praktischen Teil des Kurses unter anderem den Wassergraben im Hintergrund begutachtet (siehe Bild oben). Bei einer Sohlenbreite von weniger als 40 cm und einer Mindestlänge von 50 m sowie vier weiteren Hindernissen oder insgesamt 250 m entsprechender Wassergraben, darf die Massnahme unter L4 «Kleinstrukturen» angemeldet werden.

Nächste Gruppenberatung am BBZN Hohenrain: Do. 9. Januar 2020, 13.30 bis 16.00 Uhr. Anmeldung unter www.bbzn.lu.ch/kurse oder Tel. 041 228 30 70. Weitere Daten sind jederzeit nach Vereinbarung und ab fünf Teilnehmern möglich.

Hohenrain, 20.12.2019

Kontakt

BBZN Hohenrain, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain,
Isabelle Falconi-Bürgi, 041 228 30 84, isabelle.falconi@edulu.ch, www.bbzn.lu.ch